



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

2015/0226/1
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss
29.10.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
24.11.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Feststellung entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40, 41 und 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Nach § 46e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Wahl nicht mitwirken.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Bewerbers anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Klage berechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen:

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie, kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG, die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach den §§ 68 fortfolgende VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Beckum vom 13. September 2015 erfolgte am 23. September 2015 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22. Oktober 2015.

Dem Wahlleiter wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Rat der Stadt Beckum einstimmig die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl empfohlen.

Anlage(n):

ohne